

# LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

## BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/055/2018)

Sitzung am: 20.09.2018-21.09.2018

Beschluss zu: V2303/18

### Gegenstand:

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über den Zuschuss zur gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in den Schulferien (Satzung Mittagessenzuschuss während der Schulferien) vom 26. September 2013

### Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über den Zuschuss zur gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in den Schulferien (Satzung Mittagessenzuschuss während der Schulferien).

**Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über den Zuschuss zur gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung an Schulorten in den Schulferien (Satzung Mittagessenzuschuss während der Schulferien) vom 26. September 2013,**

**vom 20. September 2018**

### **§ 1 Änderung der Satzung Mittagessenzuschuss während der Schulferien**

§ 1 Nr. 2 Buchstabe c) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) i. V. m. § 28 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 SGB II oder“

§ 1 Nr. 2 Buchstabe d) wird wie folgt neu gefasst:

„§§ 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) i. V. mit § 34 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 SGB XII,“

§ 1 Nr. 2 Buchstabe e) wird gestrichen.

§ 1 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„von den in der Nummer 2 Buchstabe a bis d genannten Leistungen auf Grund des § 28 Abs. 6 Sätze 2 und 3 SGB II bzw. § 34 Abs. 6 Sätze 2 und 3 SGB XII ausgeschlossen sind und“

## § 2 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, 25. SEP. 2018



Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister  
der Landeshauptstadt Dresden

Detlef Sittel  
Erster Bürgermeister



## Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist Jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 25. SEP. 2018



Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister  
der Landeshauptstadt Dresden

Detlef Sittel  
Erster Bürgermeister

